

Grünstempel® Ökoprüfstelle e.V.	Besch. n. Art. 29(1) VO(EG) Nr. 834/2007 -B	Verteiler	Freigabe	ersetzt	Ausgabe	gültig ab	Seite
	Ident. Nr.	FB.09.02.05	KSL/QMB/KB/FQS	TJ/KG	3.0	4.0	18.03.09

Grünstempel® Ökoprüfstelle e.V.

EU-Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte

Code Nr.: DE - 021 - Öko - Kontrollstelle

Grünstempel® Ökoprüfstelle e.V. EU-Kontrollstelle für ökologische Erzeugung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte * Windmühlenbreite 25d * 39164 Wanzleben / bei Magdeburg *
Tel.: 039209 - 4 66 96 * Fax 039209 - 60596 * Funktel.: 0171 - 65 64 99 2* E-Mail: info@gruenstempel.de * www.gruenstempel.de

Kontrollzertifikat

Dem Unternehmer auszustellende Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007

Nummer der Bescheinigung: 2318BCD-BD1-2009

Unternehmer: **LIVEN GmbH**
Gewerbegebiet Märkische Straße
15806 Dabendorf

EG-Kontroll-Nr.: **DE-BB-021-2318-BCD**

Haupttätigkeit: **Verarbeitung**

Erzeugnisgruppen / Tätigkeit: **Produkte aus Wildfrüchten, sonstigem Obst und Möhren**

definiert als: ökologische/biologische Erzeugnisse

Gültigkeitsdauer: vom 15.01.2010 bis zur abgeschlossenen Datum der Kontrolle(n): 20.10.2009
Jahreskontrolle 2010, längstens bis 31.12.2010*

Diese Bescheinigung wurde auf Basis von Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 ausgestellt. Der angegebene Unternehmer hat seine Tätigkeiten der Kontrolle unterstellt und erfüllt die Anforderungen der beiden vorgenannten Verordnungen.

Wanzleben, den 15.01.2010

.....
Unterschrift für die Kontrollstelle



Die Kontrollstelle ist jederzeit berechtigt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen. Es erfolgt jährlich mindestens eine angemeldete, vollständige Kontrolle - ggf. Ausnahme bei bestimmten Handelsunternehmen-. Diese Bescheinigung ist Eigentum von Grünstempel® und auf Anforderung an Grünstempel® sofort zurückzugeben. Sie gilt längstens bis zum o.g. Gültigkeitsdatum. Wenn die VO (EG) Nr. 834/2007 und / oder deren Durchführungsverordnungen (inkl. ihrer Änderungs- und Ergänzungsverordnungen) vom Unternehmen nicht eingehalten wird/werden, verliert diese Bescheinigung ihre Gültigkeit. Mit Neuausstellung der Bescheinigung nach Art. 29 der VO(EG) Nr. 834/2007 sowie mit Beendigung des Kontrollvertrages verliert diese Bescheinigung automatisch Ihre Gültigkeit. Sie kann außerdem jederzeit nachträglich eingeschränkt oder entzogen werden. Sie gilt nicht als Produkt- und / oder Handelszertifikat. Grünstempel® haftet nicht für missbräuchliche Verwendung.